

Autor	Beitrag
sunrise 11.06.2013 01:26	In Hessen und BW müssen demnächst die Ausweise der Spielgäste vom Spielhallenpersonal eingesehen werden obwohl eine Sperrdatei noch nicht besteht. (Der Sinn erschließt sich mir nicht, aber egal.) Darf ein Stammgast dem Personal (freiwillig:))eine Ausweiskopie überlassen, damit er nicht bei jedem Zutritt wieder seinen Ausweis zeigen muss? Wenn ja, muss diese Kopie beglaubigt sein? Darf sich ein Gast überhaupt mit einer beglaubigten Kopie ausweisen? Und noch eine Frage: Dürfen die in Spielhallen gesperrten Spieler weiterhin in den Spielcafes der Firma Gauselmann spielen? es grüßt sunrise
Meike 11.06.2013 06:03	Hallo Sunrise, ich kenne mich persönlich nicht so gut im Hessischen oder BW -Spielhallengesetz aus. Kannst Du bitte die § benennen oder den Link setzen zu dem was Du geschrieben hast "In Hessen und BW müssen demnächst die Ausweise der Spielgäste vom Spielhallenpersonal eingesehen werden obwohl eine Sperrdatei noch nicht besteht" Was steht da genau drin, denn da ich mich natürlich schon oft mit dem wer muss wem überhaupt was zeigen oder gar aushändigen beruflich beschäftigen muss anbei mal ein Grundsatz aus einem Bundesgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen..... VG Meike

Autor	Beitrag
LKKS 11.06.2013 07:15	Die Beglaubigung einer Personalausweiskopie für derartige Zwecke halte ich für unzulässig und nicht durch die Verwaltungsverfahrensgesetze abgedeckt. quote----- In Hessen und BW müssen demnächst die Ausweise der Spielgäste vom Spielhallenpersonal eingesehen werden obwohl eine Sperrdatei noch nicht besteht. (Der Sinn erschließt sich mir nicht, aber egal.) ----- Zwei Fragen: 1. wieso erst demnächst, gilt das Jugendschutzgesetz nicht bereits heute, 2. wozu muß die Sperrdatei abgewartet werden, um eine Ausweiskontrolle nach dem JuSchG vorzunehmen?

Autor	Beitrag
petergaukler 11.06.2013 08:35	quote----- Original von LKKS Die Beglaubigung einer Personalausweiskopie für derartige Zwecke halte ich für unzulässig und nicht durch die Verwaltungsverfahrensgesetze abgedeckt. In Hessen und BW müssen demnächst die Ausweise der Spielgäste vom Spielhallenpersonal eingesehen werden obwohl eine Sperrdatei noch nicht besteht. (Der Sinn erschließt sich mir nicht, aber egal.) ----- Zwei Fragen: 1. wieso erst demnächst, gilt das Jugendschutzgesetz nicht bereits heute, 2. wozu muß die Sperrdatei abgewartet werden, um eine Ausweiskontrolle nach dem JuSchG vorzunehmen? hallo ausweiskontrollen werden bei uns (so wie ich das immer beobachte) generell bei personen durchgeführt ,die anscheinend noch jugendlich aussehen , bei älteren personen ,die aber eindeutig über 18 j sind (so aussehen).wird dies meist nicht gemacht ! jetzt muss aber bei jedem besucher eines spielsalons dies gemacht werden auch wenn er eindeutig über 18 vielleicht sogar schon 70 ist !!! :weisnicht: aufklärung könnte es hier geben siehe : 10.06.2013 Informationsveranstaltung zur Sperrdatei in Hessen Am 1. Oktober 2013 sind alle hessischen Spielhallen zum Anschluss an die Sperrdatei verpflichtet. Aus diesem Grund lädt der Hessische Münzautomaten-Verband (HMV) am 18. Juni 2013 in Butzbach zu einer Informationsveranstaltung zur Sperrdatei ein. Der HMV hat zu dieser Veranstaltung auch Vertreter des Hessischen Innenministeriums und Anbieter von Systemlösungen eingeladen, die ihre Systeme vorstellen werden. Der Verband bittet um Anmeldung bis zum 14. Juni. http://www.automatenmarkt.de/ gruss pg.

Autor	Beitrag
sunrise 11.06.2013 13:03	quote----- Original von LKKS Die Beglaubigung einer Personalausweiskopie für derartige Zwecke halte ich für unzulässig und nicht durch die Verwaltungsverfahrensgesetze abgedeckt. In Hessen und BW müssen demnächst die Ausweise der Spielgäste vom Spielhallenpersonal eingesehen werden obwohl eine Sperrdatei noch nicht besteht. (Der Sinn erschließt sich mir nicht, aber egal.) ----- Zwei Fragen: 1. wieso erst demnächst, gilt das Jugendschutzgesetz nicht bereits heute, 2. wozu muß die Sperrdatei abgewartet werden, um eine Ausweiskontrolle nach dem JuSchG vorzunehmen? 1. das hat nichts mit dem Jugendschutz zu tun, sondern es dürfen keine gesperrten Spieler die Spielhalle betreten. Es gibt bisher noch keine Sperrdatei und trotzdem müssen Ausweiskontrollen bei jedem Spieler durchgeführt werden. 2. siehe Punkt 1:D und dann nochmals die Sinnlosigkeit dieser Sperrdatei als Frage: Dürfen die in Spielhallen gesperrten Spieler weiterhin in den Spielcafes der Firma Gauselmann spielen? Es grüßt sunrise Hallo Meike, den § dazu kann ich dir nicht nennen - ich habe diese Auskunft vom Leiter eines Ordnungsamtes."Ab 1.7.2013 müssen die Ausweise kontrolliert werden - auch ohne Sperrdatei." Hier gibt es doch einige Aufsteller aus Hessen und BW. Vielleicht ist bitte einer so freundlich und stellt einen Link dazu ein. @ petergaukler: du kennst dich doch in der Materie auch gut aus, oder:wink:

Autor	Beitrag
petergaukler 11.06.2013 13:54	hallo meike ! siehe gesetzestext und weiteres : § 43 Anforderungen an die Ausübung des Betriebs (1) Die die Erlaubnis innehabende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei* nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV abgeglichen werden. (2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner 1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen, 2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und 3. Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen. (3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506). (4) Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig. (5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig. Fußnoten ausblendenFußnoten *) [Gemäß § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes gilt folgende Regelung: "Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013."] zum Seitenanfang zum Seitenanfang zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Autor	Beitrag
	§ 53 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit im Satz 2 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013. (2) §§ 33 bis 35 und §§ 37 bis 39 sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. (3) § 33 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 34 sind erst für Besteuerungszeiträume ab dem 1. des Folgemonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. STUTTGART, den 20. November 2012 Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: KRETSCHMANN DR. SCHMID pg. und :gruessgott: an sunrise
LKKS 11.06.2013 13:59	quote----- 1. das hat nichts mit dem Jugendschutz zu tun, sondern es dürfen keine gesperrten Spieler die Spielhalle betreten. Es gibt bisher noch keine Sperrdatei und trotzdem müssen Ausweiskontrollen bei jedem Spieler durchgeführt werden. ----- Dazu hätte ich gerne die Fundstelle im Hessischen Spielhallengesetz.

Autor	Beitrag
gmg 11.06.2013 14:29	quote----- Original von petergaukler § 53 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit im Satz 2 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013. DR. SCHMID ----- Es geht also um die folgende Vorschrift des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland: § 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung (1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Zu dieser zentralen Sperrdatei, die zentral für alle Bundesländer von der zuständigen Behörde des Landes Hessen - dem Innenministerium - geführt wird wird von dieser Behörde ausgeführt: "WIR SIND NOCH NICHT SO WEIT!" Oder wie wird auf der Web-Side ausgeführt: Das übergreifende bundesweite Sperrsystem Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15.12.2011 (Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - GlüStV) mit der Errichtung und Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht beauftragt. und weiter: Veranstalter und Vermittler von öffentlichem Glücksspiel sind verpflichtet, an dem übergreifenden, bundesweiten Sperrsystem mitzuwirken, d.h. sich daran anzuschließen. Es besteht also eine Anschluss- und Benutzungspflicht. Betroffen hiervon sind neben den Spielbanken und den (hessischen) Betreibern von Spielhallen auch die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten (terrestrisch und im Internet), von Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (terrestrisch und im Internet), von Lotterien allgemein im Internet sowie von Pferdewetten mit Festquoten (terrestrisch und im Internet) und Pferdewetten allgemein im Internet. Diese sind verpflichtet, Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen dritter

Autor	Beitrag
	wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperren) durch einen entsprechenden Eintrag in die Sperrdatei zu sperren. Infolgedessen muss jeder Spieler, bevor er an einem Glücksspiel teilnehmen kann, gegen diese Sperrdatei geprüft werden und darf nur spielen, wenn er nicht gesperrt ist. Bis wann müssen sich Betroffene an das Sperrsystem anschließen? Der Gesetzgeber schreibt vor, dass das Sperrsystem spätestens zum 01. Juli 2013 in Betrieb genommen werden soll (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV). Aufgrund der großen Anzahl der Verpflichteten ist eine Staffelung zum Anschluss an das Sperrsystem vorgesehen. • zum 1. Juli 2013 Anschluss der staatlichen Lotteriegesellschaften (auch mit „privatem Angebot Glücksspirale) und Spielbanken sowie der Sportwettkonzessionäre • [COLOR=red]zum 1. Oktober 2013 Anbindung der gewerblichen Spielvermittler und der hessischen Spielhallen • zum 1. November 2013 Anbindung der GKL (Angebot im Internet) • zum 1. Dezember 2013 Anbindung der Fernsehlotterien sowie der sonstigen privaten Lotterieanbieter nach § 12 GlüStV, v.a. der Gewinnsparevereine (Angebot im Internet) • zum 1. Januar 2014 Anbindung der Buchmacher nach § 27 Abs. 3 und der Pferdewettanbieter (Angebot im Internet). Das gilt sowohl für Veranstalter und Vermittler. Also dürfte da noch "Zeit sein"... Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 11.06.2013 15:55	quote----- Original von gmg Original von petergaukler § 53 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit im Satz 2 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013. DR. SCHMID ----- Es geht also um die folgende Vorschrift des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland: § <u>23 Sperrdatei, Datenverarbeitung</u> (1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Zu dieser zentralen Sperrdatei, die zentral für alle Bundesländer von der zuständigen Behörde des Landes Hessen - dem Innenministerium - geführt wird wird von dieser Behörde ausgeführt: "WIR SIND NOCH NICHT SO WEIT!" Oder wie wird auf der Web-Side ausgeführt: <u>Das übergreifende bundesweite Sperrsystem</u> Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15.12.2011 (Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - GlüStV) mit der Errichtung und Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht beauftragt. und weiter: Veranstalter und Vermittler von öffentlichem Glücksspiel sind verpflichtet, an dem übergreifenden, bundesweiten Sperrsystem mitzuwirken, d.h. sich daran anzuschließen. Es besteht also eine Anschluss- und Benutzungspflicht. Betroffen hiervon sind neben den Spielbanken und den (hessischen) Betreibern von Spielhallen auch die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten (terrestrisch und im Internet), von Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (terrestrisch und im Internet), von Lotterien allgemein im Internet sowie von Pferdewetten mit Festquoten (terrestrisch und im Internet) und Pferdewetten allgemein im Internet. Diese sind verpflichtet, Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen

Autor	Beitrag
	sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperrern) durch einen entsprechenden Eintrag in die Sperrdatei zu sperren. Infolgedessen muss jeder Spieler, bevor er an einem Glücksspiel teilnehmen kann, gegen diese Sperrdatei geprüft werden und darf nur spielen, wenn er nicht gesperrt ist. Bis wann müssen sich Betroffene an das Sperrsystem anschließen? Der Gesetzgeber schreibt vor, dass das Sperrsystem spätestens zum 01. Juli 2013 in Betrieb genommen werden soll (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV). Aufgrund der großen Anzahl der Verpflichteten ist eine Staffelung zum Anschluss an das Sperrsystem vorgesehen. • zum 1. Juli 2013 Anschluss der staatlichen Lotteriegesellschaften (auch mit „privatem Angebot Glücksspirale) und Spielbanken sowie der Sportwettkonzessionäre • [COLOR=red]zum 1. Oktober 2013 Anbindung der gewerblichen Spielvermittler und der hessischen Spielhallen • zum 1. November 2013 Anbindung der GKL (Angebot im Internet) • zum 1. Dezember 2013 Anbindung der Fernsehlotterien sowie der sonstigen privaten Lotterieanbieter nach § 12 GlüStV, v.a. der Gewinnspaarvereine (Angebot im Internet) • zum 1. Januar 2014 Anbindung der Buchmacher nach § 27 Abs. 3 und der Pferdewettanbieter (Angebot im Internet). Das gilt sowohl für Veranstalter und Vermittler. Also dürfte da noch "Zeit sein"... Grüße hi gmg. wie (bei insidern) bekannt wurde soll ab 1.7.2013 jeder spieler der die (eine)spielhalle betritt kontrolliert und dokumentiert werden auch ohne vernetzung mit der hessendatei man muss in einem buch die notwendigen daten aufschreiben -oa.macht (will)stichproben-(machen), wann und wie eben vom personal kontrolliert wird ! also vorab eine kontrolle ohne netzanbindung :lesen: pg.
AutomatenHütte 11.06.2013 16:16	Es wird immer schöner in diesem tollen Staat. Man sollte sich wirklich langsam mit Auswanderungsgedanken befassen.

Autor	Beitrag
gmg 11.06.2013 16:21	Ja, pg., der Sachverhalt ist schon angekommen.... :danke: Zwei "Sachverhalte" müssen lt. Gesetz ab dem 01. 07. 2013 überprüft werden: 1) Ist der Spielgast unter oder über 18 Jahre alt ? Das funktioniert durch die Überprüfung von "irgend welchen amtlichen Papieren". Ob durch Vorlage im Original oder in einer Kopie lasse ich einmal bewusst dahin gestellt. 2) Ist der Spielgast gesperrt? Überprüfung durch Abgleich mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV. Das funktioniert natürlich noch nicht, da die Spielhallen erst ab dem 01. 10. 2013 an die zentral geführte Sperrdatei "angeschlossen" werden. Grüße
sunrise 11.06.2013 22:07	Hallo gmg, danke für deine Antwort. Wie sicher bist du dir, dass ein augenscheinlich 85jähriger Gast ab 1.7.2013 in BW nicht vom Personal per Ausweis überprüft werden muss? Dann wäre ja die Auskunft des erwähnten Ordnungsamtsleiters (einer Großstadt) falsch. Dieser beharrt auf Ausweiskontrolle aller Gäste auch ohne vorhandene Sperrdatei mit Androhung hoher Geldbußen bei Nichtbeachtung! Ist das nun Unwissenheit oder Machtausspielung? es grüßt sunrise ps Ich kann es nicht lassen:D : Dürfen die in Spielhallen gesperrten Spieler weiterhin in den Spielcafes der Firma Gauselmann spielen? und:danke: an pg.

Autor	Beitrag
Meike 12.06.2013 05:35	Hallo zusammen, dass die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtend ist, steht hier für alle außer Frage und wird hoffentlich überall seit Jahrzehnten praktiziert, d.h. es betritt jmd. die Halle, sieht aus wie 16 und wird nach dem Ausweis gefragt, dann Einsichtnahme und NUR Geburtsdatenkontrolle. Den Punkt können wir abhaken. Aber nun gehen die Informationen oder angeblichen Verpflichtungen für mich etwas wirr durcheinander. Sunrise, wenn der Leiter OA tatsächlich fordert, dass bei jedem Gast der Ausweis kontrolliert werden soll, frag ihn doch bitte nach dem Grund der Kontrollmaßnahme, welche Rechtsgrundlage kannst Du einem nachfragenden Spielgast angeben und den genauen Inhalt der Ausweiskontrolle, d.h. Namenskontrolle, wenn ja was sollst Du kontrollieren Anschriftkontrolle, wenn ja was sollst Du kontrollieren Gültigkeitskontrolle, abgelaufener Ausweis? Welche Maßnahmen hast Du nach welcher gesetzlichen Bestimmung zu erfüllen, wenn a) Gast keinen Ausweis dabei hat b) befreit ist lat Passgesetz c) sich weigert einen Ausweis zu zeigen PG, wenn Dir ein Insider sagt, dass plötzlich ein Gewerbetreibender eine Datenerhebung aus einem amtlichen Dokument vornehmen soll, um dies dann in privaten Unterlagen zu speichern - denn ein staatliches Sperrsystem ist nicht entsprechend vorhanden - frag bitte mal nach der Gesetzesgrundlage zur Speicherung und den Aufbewahrungsfristen. Die Spielhallen sind doch z.B. gar keine Verpflichteten nach Geldwäschegesetz, d.h. das was eine Spielbank machen MUSS nach GWG gibt es doch bei den Spielhallen aktuell gar nicht.

Autor	Beitrag
	VG Meike
AutomatenHütte 12.06.2013 07:04	Täte mich auch interessieren!!
LKKS 12.06.2013 07:36	Ich kann ebenfalls nur meine Frage aus Beitrag 7 wiederholen: Welche Rechtsgrundlage gibt es für die jugendschutzunabhängige Ausweiskontrolle nach dem Hess. Spielhallengesetz? Ich arbeite jetzt fast ein Jahr damit....
petergaukler 12.06.2013 08:29	hier wird ihnen geholfen :b_what: 10.06.2013 Informationsveranstaltung zur Sperrdatei in Hessen Am 1. Oktober 2013 sind alle hessischen Spielhallen zum Anschluss an die Sperrdatei verpflichtet. Aus diesem Grund lädt der Hessische Münzautomaten-Verband (HMV) am 18. Juni 2013 in Butzbach zu einer Informationsveranstaltung zur Sperrdatei ein. Der HMV hat zu dieser Veranstaltung auch Vertreter des Hessischen Innenministeriums und Anbieter von Systemlösungen eingeladen, die ihre Systeme vorstellen werden. Der Verband bittet um Anmeldung bis zum 14. Juni.
sunrise 12.06.2013 12:31	Hallo Meike, danke für deine Ausführungen. Ich werde mit deinen Fragen nachhaken. @ pg. bei der Veranstaltung können nur hessische Verbandsmitglieder teilnehmen. So wird mir nicht geholfen:heul: es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
petergaukler 12.06.2013 14:07	quote----- Original von sunrise Hallo Meike, danke für deine Ausführungen. Ich werde mit deinen Fragen nachhaken. @ pg. bei der Veranstaltung können nur hessische Verbandsmitglieder teilnehmen. So wird mir nicht geholfen:heul: es grüßt sunrise ----- wer sagt immer / wir sind eine grosse familie (und eine einheit) ? der landesverband hessen kann einem baden w. kollegen doch helfen ! so sollte es jedenfalls sein miteinander und nicht gegeneinander sagte das nicht ein herr rogge ? gruss pg.

Autor	Beitrag
Meike 13.06.2013 05:30	Hallo zusammen, Verbandsinfoabende mit Redebeiträgen von Beamten aus Ministerien und Behörden sind sicher gut gemeint. Da ich aber doch ganz Beamter bin, sage ich dazu: wenn ein Bürger die zuständige Behörde nach einer Rechtsgrundlage fragt zu Maßnahmen, welche von dieser bußgeldbewährt beschieden werden wollen, dann ist das die Pflicht des Beamten eine fundierte Auskunft zu geben. Und wenn ein Leiter eines Ordnungsamts wie von Sunrise geschildert vorgehen sollte, dann ist es seine Pflicht fundiert Auskunft zu geben. Wie will er denn sonst im VG-Verfahren bestehen? Natürlich hat man immer mal wieder neue Rechtslagen / Erlasse, die man nicht zu 100% kennt, bzw. deren Wortlaut doppeldeutig sein kann, wo man sich fragt, wie das in der Praxis tatsächlich erfüllbar und somit ahndungsfähig ist, aber dann ist es nach m.E. doch vollkommen normal dem Bürger mitzuteilen, dass dazu noch an die Oberbehörde eine konkrete Anfrage läuft und man gerne nachberichtet. Man darf nicht nur vom modernen Dienstleistungsunternehmen Behörde sprechen, sondern muss das natürlich auch mit Leben füllen. VG Meike

Autor	Beitrag
Zeus 13.06.2013 20:54	Hi, Wurde eigentlich der Landesdatenschutzbeauftragte überhaupt wegen dieser "Sperrdatei" und in dieser schon sehr sensiblen persönlichen gespeicherten Daten angehört? Ich zweifle ob überhaupt sowas zulässig ist... Jede Aushilfe kann z.B. die Namen ihrer Bekannten eingeben und mal schauen ob die drin stehen... Was passiert eigentlich mit den Leuten die in der Sperrdatei eingetragen sind und sich wieder löschen lassen wollen? Müsste er dann nicht eine art Bestätigung eines Suchtipsychologen vorlegen, nach dem Motto "Er hat sich unter Kontrolle".... Diese Sperrdatei ist für mich eine Luftnummer.. Was soll erreicht werden? Die Spielsüchtigen, wie alle anderen Menschen, die auf was auch immer süchtig sind, werden, falls sie sich nicht therapieren lassen, ihre Sucht ausleben. Wenn es nicht mehr legal machbar ist dann halt illegal... Es ist eher eine Schikane für mündige Bürger, die eine Spielhalle betreten... und nichts anderes!! Jugendschutz muss sein, das ist klar! Aber sollen jetzt die Spielhallenbetreiber Ordnungsbeamte oder Polizei spielen, nachdem sie sich ja erstmal zum Hobbypsychologen "ausbilden" gelassen haben um den eigenen Kunden zu sagen "Sorry, du hast ein Problem, du verzockst zuviel!" (Wohlgemerkt ohne seine Einkommensverhältnisse zu kennen). Davon mal abgesehen, müsste man selber regelmäßig nicht nur bei der Schufa und ähnliche Konsorten eine Selbstauskunft beantragen sondern auch bei der Landesbehörde die der Sperrdatei, nicht das man unwissentlich dort als Suchti eingetragen ist... Das wird noch lustig werden.... Fröhliche Grüße, Zeus

Autor	Beitrag
lodermulch 13.06.2013 23:47	quote----- Original von Zeus Es ist eher eine Schikane für mündige Bürger, die eine Spielhalle betreten... und nichts anderes!! ----- deine "mündigen bürger" bilden ja gerade das reservoir, aus dem neue süchtige herangezüchtet werden- oder glaubst du, die fallen vom himmel? es ist NICHT so, dass 1000 leute in die spielhalle gehen, und auf einmal zeigt sich, zack! dass 2 oder drei davon ein angeborenes problem mit den genen haben und süchtig werden... es ist vielmehr so, dass die auf maximale suchterzeugung programmierten automaten eurer scheiss lieferanten mittlerweile so "perfekt" sind, dass sie fast die hälfte der leute erwischen und in die abhängigkeit trieben, die sich durch irgendeine prävalenz (z.b. begleiten eines bereits spielsüchtigen freundes) öfter als zwei, drei mal davor setzen - eine sperrkartei vor diesem hintergrund "schikane" zu nennen, ist meiner meinung nach absolut zynisch und moralbefreit.
sunrise 14.06.2013 00:05	@lodermulch: es ist ja nicht abzustreiten, dass die Hersteller mit ihren Geräten überreizt haben und wir dieses Suchtproblem ja tatsächlich vermehrt haben. Aber die Lösung ist doch nicht eine Sperrdatei für Spielhallen, wenn der Süchtige dann in den Spielcafes von Gauselmann seine Sucht ausleben kann.(ja da reite ich jetzt drauf rum!) Und davon abgesehen, der Datenschutz wird mit dieser Möchtegernsperrdatei mit Füßen getreten. Das ist unverantwortlich welcher Irrsinn mit solchen sensiblen Daten getrieben werden kann.:ausweglos: es grüßt sunrise
Meike 14.06.2013 05:05	Hallo Sunrise, das ist absolut richtig, dass eine klare, dann für alle verbindliche und rechtlich saubere Lösung her muss. Wegen dieser Spielcafes habe ich bereits einige angesprochen, da ich diese unbedingt mal in Farbe sehen möchte, aber bis jetzt leider keine Bilder bekommen können. VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 14.06.2013 08:41	quote----- Original von lodermulch Original von Zeus Es ist eher eine Schikane für mündige Bürger, die eine Spielhalle betreten... und nichts anderes!! ----- deine "mündigen bürger" bilden ja gerade das reservoir, aus dem neue süchtige herangezüchtet werden- oder glaubst du, die fallen vom himmel? es ist NICHT so, dass 1000 leute in die spielhalle gehen, und auf einmal zeigt sich, zack! dass 2 oder drei davon ein angeborenes problem mit den genen haben und süchtig werden... es ist vielmehr so, dass die auf maximale suchterzeugung programmierten automaten eurer scheiss lieferanten mittlerweile so "perfekt" sind, dass sie fast die hälfte der leute erwischen und in die abhängigkeit trieben, die sich durch irgendeine prävalenz (z.b. begleiten eines bereits spielsüchtigen freundes) öfter als zwei, drei mal davor setzen - eine sperrkartei vor diesem hintergrund "schikane" zu nennen, ist meiner meinung nach absolut zynisch und moralbefreit. festzustellen ist aber auch das in staatlichen casinos jedesmal kontrolliert wird auch wenn der kunde 2 oder 3 mal am tag ins casino geht ! dabei fühlt sich der spieler weder entmündigt noch schikaniert ! :lesen: pg.

Autor	Beitrag
lodermulch 14.06.2013 09:38	quote----- Original von sunrise Aber die Lösung ist doch nicht eine Sperrdatei für Spielhallen, wenn der Süchtige dann in den Spielcafes von Gauselmann seine Sucht ausleben kann. (...) Und davon abgesehen, der Datenschutz wird mit dieser Möchtegernsperrdatei mit Füßen getreten. Das ist unverantwortlich welcher Irrsinn mit solchen sensiblen Daten getrieben werden kann.:ausweglos: es grüßt sunrise ----- ...du hast völlig recht - eine einheitliche lösung wäre nur fair. und zum datenschutzproblem : puuh. das wird in der tat noch für reichlich gesprächsstoff sorgen; owohl ich normalerweise schwungvoll pro-spielerschutz argumentiere, hätte man hier im vorfeld besser planen können, wer wann wie wem welche daten übermitteln darf, und wo diese gespeichert und abgerufen werden.

Autor	Beitrag
Zeus 16.06.2013 03:44	Hallöle, quote----- Original von Iodermulch Original von Zeus Es ist eher eine Schikane für mündige Bürger, die eine Spielhalle betreten... und nichts anderes!! ----- deine "mündigen bürger" bilden ja gerade das reservoir, aus dem neue süchtige herangezüchtet werden- oder glaubst du, die fallen vom himmel? es ist NICHT so, dass 1000 leute in die spielhalle gehen, und auf einmal zeigt sich, zack! dass 2 oder drei davon ein angeborenes problem mit den genen haben und süchtig werden... es ist vielmehr so, dass die auf maximale suchterzeugung programmierten automaten eurer scheiss lieferanten mittlerweile so "perfekt" sind, dass sie fast die hälfte der leute erwischen und in die abhängigkeit trieben, die sich durch irgendeine prävalenz (z.b. begleiten eines bereits spielsüchtigen freundes) öfter als zwei, drei mal davor setzen - eine sperrkartei vor diesem hintergrund "schikane" zu nennen, ist meiner meinung nach absolut zynisch und moralbefreit. Das du die Fäkalsprache beherrscht, hast du hiermit bewiesen. Alle Achtung!:respekt: Das zeugt von Niveau. Deiner Meinung nach sind alle Bürger über 18, die eine Spielhalle betreten unmündig, d.h. sie müssten einen Vormund haben, und jeder 2e oder 3e davon hat eh ein Gendefekt, stimmts? Aus der perspektive habe ich es noch nicht gesehen... Aber dein Problem ist dass du die problematik einer Sperrdatei nicht verstanden hast. Und was ist an meiner Aussage moralbefreit? Das sind die pauschalen dummen Vorurteile von unwissenden und Moralaposteln! Ach ja... an was ich glaube, ist meine Sache... Was ich jeden geschäftsfähigen Menschen unterstelle ist, dass er weiß was er macht und in welchen Lokalitäten er reingeht. Ich unterstelle auch, das ein Mensch, der erkannt und sich eingestanden hat, dass er ein Problem hat, sich helfen bzw. therapieren lässt. Und zum Schluß: Du bist genauso moralisch wie alle Bürger, die durch Ihre Steuern teilweise die Casinos subventionieren, welche teilweise die Gäste mit Alkohol bis zum

Autor	Beitrag
	Kontrollverlust abfüllen um den Gendefekt zu aktivieren!!! Heuchel,Heuchel @ petergaukler Hallo, vergleiche bitte keine Äpfel mit Rasierklingen! Wie oben erwähnt, haben die staatlichen Casinos eine Ausweiskontrolle. Und sonst nichts! Die Slotmaschinen haben keinen beschränkten "Stundenverlust" und keinen beschränkten "Lock- und verführungs-Jackpot" ! Davon abgesehen wird das Zocken durch Alkoholausschank gefördert. Aber offensichtlich interessiert das niemanden, der sich hier im Forum für Spilesuchtprävention und dergleichen einsetzt.... Wie sieht es denn bei den staatlichen Casinos mit der Sperrdatei aus? Diese Problematik wird erst garnicht angesprochen, weil fehlt am Platz! Ich gehe davon aus, dass in den Dateien der Casinos mehr Hausverbotseinträge von Systemspielern existieren, als Selbstanzeigen bzw. Sperrungen von Zockern. Aber diese Daten sind wohl unter Verschluss, genauso wie die Stundeneinnahmen der GGSG der einzelnen Herstellern, welche der PTB mitgeteilt werden müssen.... Heuchel, Heuchel

Autor	Beitrag
Meike 17.06.2013 05:44	Hallo Zeus, Du hast geschrieben: "Und zum Schluß: Du bist genauso moralisch wie alle Bürger, die durch Ihre Steuern teilweise die Casinos subventionieren, welche teilweise die Gäste mit Alkohol bis zum Kontrollverlust abfüllen um den Gendefekt zu aktivieren!!! Wie oben erwähnt, haben die staatlichen Casinos eine Ausweiskontrolle. Und sonst nichts! Die Slotmaschinen haben keinen beschränkten "Stundenverlust" und keinen beschränkten "Lock- und verführungs-Jackpot" ! Aber diese Daten sind wohl unter Verschluss, genauso wie die Stundeneinnahmen der GGSG der einzelnen Herstellern, welche der PTB mitgeteilt werden müssen...." Nun ich weiß nicht, ob Du Dich hier nicht für diese wirren Behauptungen und Verunglimpfungen gegenüber den Casinos besser entschuldigen solltest, denn eine Behauptung, dass ein staatlicher Anbieter einen Spielgast "teilweise die Gäste mit Alkohol bis zum Kontrollverlust abfüllen würde um den Gendefekt zu aktivieren" ist nach m.E. extremst grenzwertig. Das hat nach m.E. nichts mehr mit freier Meinungsäußerung zu tun. Und da Dir offensichtlich einige Informationen, Rechtsgrundlagen nicht vorliegen, ein wenig Info zum Nachlesen, den neben der Zugangskontrolle muss natürlich auch eine Sperrdatei geführt werden, der Jugendschutz eingehalten werden, ein Sozialkonzept vorgelegt werden, jedes Spiel, die eingestzten Automaten durch die Aufsichtsbehörden genehmigt werden und jede Leerung dieser wird durch einen Finanzbeamten kontrolliert usw. Und vielleicht solltest Du, wenn Du mit den Unterschieden zwischen Spielbanken und Spielhallen beginnst zuerst mit der Anzahl beginnen, aktuell gibt es leicht überprüfbar 4 Spielbanken in NRW und gesetzlich festgelegt dürfen es maximal 5 werden. http://www.isa-guide.de/wp-content/uploads/2012/06/nordrhein-westfalen_spielbankgesetz_01.12.2012.pdf Hier gibt es alleine in NRW fast 4000 mehr an Spielhallen. http://www.landesfachstelle-gluecksspielsucht-nrw.de/pdf/AK-Nordrhein-Westfalen.pdf

Autor	Beitrag
	Und leider kennst Du Dich offensichtlich noch nicht einmal halbwegs mit dem Zulassungsverfahren Deiner Arbeitsmittel aus, denn sonst würdest Du nicht so etwas schreiben "...genauseo wie die Stundeneinnahmen der GGSG der einzelnen Herstellern, welche der PTB mitgeteilt werden müssen...." Wie kommst Du denn auf die Idee? VG Meike
tfis 17.06.2013 10:51	Genau! Werft den Purschen zu Poden wegen Casinobeleidigung! :rolleyes:
Meike 17.06.2013 13:38	Hallo tfis, das war nur ein gut gemeinter Rat. Hier lesen auch die Betreiber der staatlichen Spielbanken mit und denen "platzt vielleicht irgendwann der Kragen". Dass muss doch nicht sein. Wenn man schriftlich etwas über die Stränge schlägt - kann ja schon mal passieren- sollte man so viel Größe besitzen und sich entschuldigen und die Aussage zurück nehmen. Es muss doch nicht jeder den rosewood machen, oder? VG Meike

Autor	Beitrag
Zeus 18.06.2013 02:48	Hallo, ups, jetzt hab ich aber Angst bekommen... wird in den staatlichen Casinos teilweise kostenlos Alkohol ausgeschenkt oder nicht? Und wenn ja, dient es der Suchtprevention oder nicht? Wenn das nicht stimmen sollte werde ich mich hier offiziell entschuldigen. Meine Behauptungen sind mindestens so grenzwertig wie die Unterstellungen die teilweise pauschal hier gegenüber Aufsteller aufgestellt werden. @ Meike warst du schon mal in einem Casino? Ich stelle fest, dass hier gewisse Leute die Spielsuchtprävention nur auf die gewerblichen Spielhallen focussieren, die schon seit Jahren mehr Prävention gegenüber Spielsüchtigen bieten und praktizieren als irgendwelche staatlichen Spielbanken! Ich lasse mich gerne eines besseren belehren! Es ist aber interessant, dass hier direkt mit hinweisen auf "Konsequenzen" gedroht wird, wenn Tacheles gesprochen wird. Und ach, ich hab keine Angst, wenn hier die Leute von den staatlichen Casinos mitlesen! Ist es nun Fakt, das Alkohol ausgeschenkt wird oder nicht? Ich pack schon mal meinen Koffer mit frischen Schlüppern für den Knast.... Die heuchlerei kennt keine grenzen: Gewerbliche Aufsteller sind die Suchtfördernden Unmenschen, staatliche Casinos sind die weltverbesserer... und so weiter und sofort. Ist das die Essenz die hier vermittelt werden soll? Wenn ja, ist nicht die Suchtprävention sondern einfach nur die Knete, um die es eigentlich geht, das Thema..... @ Meike, du scheinst ja echt großen respekt vor den Bossen der staatlichen Spielbanken zu haben, warum? So großen Respekt zollst du den "kleinen Aufstellern" nicht, oder doch? Für eine aufklärende Begründung wäre ich sehr dankbar! Den Rosewood braucht keiner zu machen, aber man sollte auch nicht einseitig Blind sein. Nette grüße Zeus

Autor	Beitrag
Meike 18.06.2013 05:51	Hallo Zeus, wer aus Eurer Branche, wie wegen welcher Äußerungen mit Rechtsanwaltsschreiben reagiert, weiß kaum einer besser als ich. Da habe ich ein paar ganz dolle Exemplare in der Sammlung. Und das obwohl ich ALLES was ich behauptete, beweisen kann. Ich habe schon wirklich sehr subtile Dinge in den letzten Jahren erleben dürfen, diese ALLE durchgestanden ohne einzuknicken so dass ich es mir erlauben kann, anderen einen guten Rat zu geben. Und genauso wie ich hier einigen anderen im Forum nach grenzwertigen öffentlichen Äußerungen gegen Dritte einen gut gemeinten Rat gegeben habe, tat ich das bei Dir. Um auf Deine Fragen zu antworten: Einen natürlichen Respekt, dass man seinem Gegenüber (egal wer es ist) als Menschen einen Wert zugesteht, sollte man nach m.E. immer haben. Einen tatsächlichen, nachhaltigen Respekt, der auf der Basis der Ehre aufbaut, muss man sich nach m.E. verdienen. Respekt hat nichts mit Ängsten zu tun. Angst zeigen da eher Menschen die ihre unwahren Behauptungen hinter Pseudonamen verstecken und dann vielleicht noch versuchen ihre wahre Identität zu verschleiern. Ich persönlich war bereits in jeder Art von "Bude" oder Gewerbebetrieb, die es gibt, in der Glücksspiel legal oder illegal betrieben wurde und somit natürlich auch bereits in einem staatlich betriebenen Casino. Mir ist bewusst, dass es hier viele Blinde gibt, die von der Leuchtkraft und Intensität unterschiedlicher Farben schreiben. Und ein "kostenloser Alkoholausschank" ist doch nicht gleichzusetzen mit "Gäste mit Alkohol bis zum Kontrollverlust abfüllen um den Gendefekt zu aktivieren!!!" Wer Alkohol ausschenken will, egal wo, muss sich an Spielregeln halten. Diese kannst Du z.B. hier im §11 HGastG nachlesen

Autor	Beitrag
	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1fcl/page/bshesprod.psml;jsessionid=A0469AFA9B73167D206A2796192884C1.jp75?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1483&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GastGHErahmen:juris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.h#jlr-GastGHEpP11 Es ist verboten an augenscheinlich bereits Betrunkene Alkohol auszuschenken. Nun hast Du aber behauptet, dass der Gastronom in der Spielbank diese Verbote extra missachtet, um einen Kontrollverlust zum Spielen herbeizuführen. Und diese Behauptung ist nach m.E. extremst grenzwertig. VG Meike
petergaukler 18.06.2013 08:45	hi ich selbst war des öfteren in staatl. casinos , da ist mir NIE ein betrunkenener oder stark angetrunkenener spieler begegnet ! die staatl casinos haben auch noch mit einem 100 % rauchverbot zu kämpfen :heul: , pg.
Zeus 18.06.2013 10:16	Hallo, die Einhaltung der "langfristigen" Stundeneinahmen der Geräte werden von keiner Kontrolleinrichtung erfasst! Das wurde hier im Forum genügend diskutiert! Das die Hersteller die "langfristigen" Stundenreinnahmen der PTB mitteilen müssen, steht in der Technischen Richtlinie. Das wurde hier genauso diskutiert. Und bitte etwas genauer zu lesen was geschrieben wird... Wie jemand was interpretiert, kann ich nicht beeinflussen. Und ja, es ist den Gastonomen untersagt, Alkohol an sichtlich angetrunken Menschen auszuschenken! Das ist ein anderes Thema, insbesondere die Handhabung dieses Gesetztes. Das es soviele Spielhallen gibt, unterliegt dem Ermessen der Genehmigungsbehöden, welche diese genehmigt haben. Ich finde es interessant, das der Spielerrschutz hier mit zweierlei Maß gemessen wird! Na ja

Autor	Beitrag
tfis 18.06.2013 10:26	ab 0,3 Promille: leichte Verminderung der Sehleistung Nachlassen von Aufmerksamkeit, Konzentration, Kritik- und Urteilsfähigkeit, Reaktionsvermögen Anstieg der Risikobereitschaft Das ist ein Bier 0,5l bei einem 185cm grossen, 85 Kilo schweren 35 Jährigen. Da dies allgemein bekannt ist, muss man davon ausgehen, dass im Zusammenhang mit dem in Casinos stattfindenden Alkoholausschank die o.g. Symptome zumindest billigend in Kauf genommen werden. Alkoholausschank ist mit Spielerschutz nicht vereinbar, läuft diesem sogar zuwider. Ist das jetzt politisch und rechtlich korrekt ?
AutomatenHütte 18.06.2013 19:09	Absolut!
petergaukler 18.06.2013 20:59	quote----- Original von AutomatenHütte Absolut! ----- alles schön und gut aber wie verhält es sich denn mit den kostenlos abgegebenen koffeein-getränken in den spielos, z.b. der starke kaffee -espresso -capuccino und die koffeeinbombe RED-BULL ? ich hatte mal beobachtet wie ein stammzocker 3 redbull kurz hintereinander in sich reinkippte der wusste danach bestimmt nicht mehr was er machte er hatte 1000 euros auf dem gewinnspeicher die hat er dann mit höchsteinsatz und und starkem zittern in ein paar minuten (ca.20) runtergezockt weg waren die tausend (einsatz war pro dreh (je 2 sek.) 5,-euro !) das spiel mit dem kreisel oben !novoline natürlich . pg.
sunrise 19.06.2013 00:59	Ich hab auch kürzlich einen Mann gesehen, der hat in einem Spielsalon 7 Kaffee getrunken und ist danach sogar noch Auto gefahren:rasta_banane:
LKKS 19.06.2013 14:05	Iwie scheint die Hitze heute schädlich zu sein.

Autor	Beitrag
Beobachter 22.06.2013 15:32	@ Zeus Na hast du schon Angst wenn dein Stammpublikum nicht mehr deine Halle besucht...Oh Weh oh Weh wo soll das Geld dann noch herkommen? Von den paar Hobbyspielern mit 5 Cent Einsätzen...? Schwere Zeiten brechen an für die Suchtverrichtungensanstalten, die Presse hat das alles schon aufgeschnappt, die SPD wird es nach der nächsten Bundestagswahl dann auch richten und wie ich schon durch meine Glaskugel vor 3 Jahren schauen konnte wird das Ding jetzt doch kommen. Und dann fairerweise natürlich nicht nur für Spielhallen und Spielbanken (sind ja schon lange dabei und haben dadurch schon viele Spitzenkunden verloren) sondern auch Lottoläden und Internet Casinos , Sportwetten und was es noch alles gibt. Was hätte ich mich früher nach einer solchen Sperre gesehen aber es war mir nicht möglich und durch viele Gespräche war das der Wunsch von vielen Gästen und danach kann die Therapie ja kommen. Ich wünsche euch allen schlechte Geschäfte und eurer Führer Gauselmann lacht euch dreckig ins Gesicht.
sunrise 22.06.2013 23:33	Hallo Beobachter, wie du finde ich die Spielersperre absolut richtig! Aber warum nur in Hessen und Baden-Württemberg? Und warum kann der gesperrte Spieler noch in jeder Gaststätte und in den schicken Spielcafes von Gauselmann weiterzocken? (ich kann es nicht lassen:wut:) Das macht doch alles keinen Sinn? Die Politik macht sich lächerlich. es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Beobachter 23.06.2013 18:34	Hallo, eine Gaststätte ist bei 99% der Spieler keine Option um so den Sucht und Spieltrieb zu befriedigen. Ein Spieler sucht da lieber einen Ort auf wo er unter gleichgesinnten ist und dort auch direkt 3 oder mehr Automaten bedienen kann und wo er sich sicher sein kann das nicht "doof geglotzt" wird wenn man einen Schein nacheinander in 2 Euro Münzen umwechselt und dauernd den Automat füttert und später evtl. sich mit diesem noch unterhält und schimpft :biggrin: Ganz davon abgesehen sollte man das Automatenenspiel in Gaststätten total untersagen weil man dort erst angefixt wird, war bei mir so und bei jedem anderen den ich auch kennen gelernt habe. Aber das ist ein anderes Thema. Ich sehe das ganze als ein Pilotprojekt an und dieses wird dann auch schnell auf die anderen Bundesländer übergehen nachdem noch der Datenschutz etc. geklärt ist (ist ja die einzige Sorge der Automaten-Aufstellerschaft :wut:) Was den Gauselmann angeht, da kann man nix machen der ist alles anderen schon Jahre Voraus. Er weiß doch jetzt schon wie die nächste Spielverordnung in ein paar Jahren aussieht und kann dem immer ganz gelassen vorbeugen. Er hat die besten Anwälte, die besten Verbindungen und tritt als Gutmensch auf. Da kann der gemeine SpielhallenBudenBesitzer nicht mithalten und ihm seine Automaten abnehmen. Ist echt schon ein ganz schäbiges Geschäft wenn man noch nicht mal als Unternehmer sein laden leiten kann , sondern immer auf den Führer der Branche angewiesen ist.
sunrise 01.07.2013 21:21	Ab heute müssen die Spielhallen in BW die Ausweise der Gäste per Gesetz überprüfen. Es dürfen nur Gäste mit Ausweis spielen. Bei Gauselmann und "Hier bin ich König" wird tatsächlich kontrolliert. Sonstige Anbieter richten sich in der Mehrzahl nicht danach. Bei einer "Ortsbegehung" in Öhringen waren die Begründungen des Serviceperonals teilweise hanebüchen. "Wir müssen kontrollieren ob Sie in Deutschland leben" war die Krönung der schwachsinnigen Begründungen.:crazy: es grüßt sunrise
petergaukler 07.07.2013 17:39	quote----- Original von sunrise Ab heute müssen die Spielhallen in BW die Ausweise der Gäste per Gesetz überprüfen. Es dürfen nur Gäste mit Ausweis spielen. Bei Gauselmann und "Hier bin ich König" wird tatsächlich kontrolliert. Sonstige Anbieter richten sich in der Mehrzahl nicht danach. Bei einer "Ortsbegehung" in Öhringen waren die Begründungen des Serviceperonals teilweise hanebüchen. "Wir müssen kontrollieren ob Sie in Deutschland leben" war die Krönung der schwachsinnigen Begründungen.:crazy: es grüßt sunrise ----- BW. bundesland auch bei uns im ort kontrollieren die aufsichten in einer grossen spielo personen die sicher über 18 sind darauf , ob sie einen gültigen (besonders auf gültig wurde hingewiesen !!) personalausweis dabei hätten sonst dürften sie nicht spielen !? :weisnicht:

Autor	Beitrag
sunrise 07.07.2013 21:46	Bei "Hier bin ich König" wird auch sporadisch kontrolliert. Die Aufsicht wörtlich: "Jeden Ausweis kann ich nicht kontrollieren wenn so viel los ist, meine Kollegin hat Pause und ich schaff das alles nicht alleine" Sie schaffte es auch nicht zu verhindern, dass ein(!) Gast 24 Automaten gleichzeitig bespielte. Das Durchgangstörchen mit der Aufschrift "kein Durchgang" war für ihn kein Hindernis und für die Aufsicht auch kein Grund einzuschreiten. Aber Hauptsache die Abstände der Sichtblenden sind ordnungsgemäß. Nur Sinn ergeben sie in diesem Moment keinen. Was mich wundert, kein anderer Hersteller-Aufsteller kontrolliert so scharf die Ausweise wie adp. Mit Riesen-Plakat und extra Personal an den Haupteingängen. Solche vorausseilende Gesetzestreue macht mich fast schon etwas mistrauisch:b_ueberleg02: es grüßt sunrise
immo2012 07.07.2013 21:51	War heute in Frankfurt im Bahnhofsviertel ca. 4-5 Spielhallen Ausweis wollte keiner sehen Komischerweise waren auch alle Geldwechsler abgeschalten
sunrise 07.07.2013 22:35	In Hessen muss erst kontrolliert werden wenn die Sperrdatei eingerichtet ist. (Stichtag 01.10.2013) In BW muss seit 01.07.2013 laut Gesetz der Ausweis eines jeden Gastes kontrolliert werden, obwohl noch keine Sperrdatei vorhanden ist. Wenn der Gast vor die Tür geht zum Telefonieren gleich noch einmal, und noch einmal.... ohne Sinn und Verstand... es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Meike 08.07.2013 05:13	Hallo sunrise, wie bereits gefragt, hattest Du Antworten auf die Fragen bekommen? Sunrise, wenn der Leiter OA tatsächlich fordert, dass bei jedem Gast der Ausweis kontrolliert werden soll, frag ihn doch bitte nach dem Grund der Kontrollmaßnahme, welche Rechtsgrundlage kannst Du einem nachfragenden Spielgast angeben und den genauen Inhalt der Ausweiskontrolle, d.h. Namenskontrolle, wenn ja was sollst Du kontrollieren Anschriftenkontrolle, wenn ja was sollst Du kontrollieren Gültigkeitskontrolle, abgelaufener Ausweis? Welche Maßnahmen hast Du nach welcher gesetzlichen Bestimmung zu erfüllen, wenn a) Gast keinen Ausweis dabei hat b) befreit ist laut Passgesetz c) sich weigert einen Ausweis zu zeigen Das wären für mich wichtige Fragen, die ZUVOR geklärt werden müssen. VG Meike
sunrise 08.07.2013 10:03	Hallo Meike, Rechtsgrundlage: Landesglücksspielgesetz BW Inhalt der Ausweiskontrolle: Foto des Inhabers auf Übereinstimmung überprüfen. Gültigkeit Altersnachweis Wenn der Gast keinen Ausweis dabei hat, oder sich weigert ihn zu zeigen, muss er das Lokal verlassen. Wer laut Passgesetz befreit ist muss dazu eine Vollmacht vorlegen können. es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 08.07.2013 12:29	Gem. § 43 Abs.1 S.1 LGlüG BaWü hat der Betreiber einer Spielhalle dafür zu sorgen, dass keine Person unter 18 Jahren die Spielhalle betritt. Die Norm ist auch bußgeldbewehrt. Jetzt habe ich die Anfrage eines Spielhallenbetreibers erhalten, dass sein 15-jähriger Sohn ein Praktikum in seiner Branche ausüben möchte, es sei geplant, dass dieser einige Tage mit einem Automaten-Mechaniker auf Achse geht. Damit würde er auch Spielhallen betreten müssen, was aber verboten ist. Ist jemand bekannt, ob es insoweit eine Ausnahmerebestimmung gibt? Ich habe bisher keine gefunden :kopfkratz:
gmg 08.07.2013 13:22	NEIN, es gibt keine Ausnahmen! Weder als Azubi noch als Praktikant.... Zitat on Ausbilder Henrik Behring erklärt die Voraussetzungen für die möglichen künftigen Auszubildenden: „Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein, Grüße
Jürgen Rixinger 11.07.2013 12:15	quote----- Original von sunrise In Hessen muss erst kontrolliert werden wenn die Sperrdatei eingerichtet ist. (Stichtag 01.10.2013) In BW muss seit 01.07.2013 laut Gesetz der Ausweis eines jeden Gastes kontrolliert werden, obwohl noch keine Sperrdatei vorhanden ist.ohne Sinn und Verstand... ----- Genau, und deswegen abzulehnen. Die Alterskontrolle ist kein Thema, bei geringstem Zweifel muss kontrolliert werden. Was den Abgleich mit der Sperrdatei nach Art. 1 § 23 Abs.1 1.GlÜÄndStV angeht (§ 43 Abs.1 S.2 LGlüG BaWü): Unmögliches kann nicht eingefordert werden, und wenn die Frist 01.07.2013 tausendmal in § 53 Abs.1 S.2 aufgeführt wäre.
rosebud 11.07.2013 13:30	quote----- Original von Jürgen Rixinger Original von sunrise In Hessen muss erst kontrolliert werden wenn die Sperrdatei eingerichtet ist. (Stichtag 01.10.2013) In BW muss seit 01.07.2013 laut Gesetz der Ausweis eines jeden Gastes kontrolliert werden, obwohl noch keine Sperrdatei vorhanden ist.ohne Sinn und Verstand... ----- Genau, und deswegen abzulehnen. Die Alterskontrolle ist kein Thema, bei geringstem Zweifel muss kontrolliert werden. Was den Abgleich mit der Sperrdatei nach Art. 1 § 23 Abs.1 1.GlÜÄndStV angeht (§ 43 Abs.1 S.2 LGlüG BaWü): Unmögliches kann nicht eingefordert werden, und wenn die Frist 01.07.2013 tausendmal in § 53 Abs.1 S.2 aufgeführt wäre. hi, :applaus: :applaus: :applaus: Endlich ein Beamter mit Verstand ! grüsse

Autor	Beitrag
tfis 11.07.2013 23:56	quote----- Original von rosebud hi, :applaus: :applaus: :applaus: Endlich ein Beamter mit Verstand ! ----- Wobei sich letzterer leider allzu oft antiproportional zur Besoldungsstufe verhält. :biggrin:
petergaukler 22.10.2013 20:52	kontrollen in bw. Kontrollaktion in Gaststätten und Spielhallen Heilbronn Am Wochenende hat die Polizei zusammen mit dem Ordnungsamt und dem Zoll 31 Gaststätten und 22 Spielhallen in Heilbronn kontrolliert. In mehreren Fällen musste Anzeige erstattet werden. http://www.stimme.de/heilbronn/hn/Kontrollaktion-in-Gaststaetten-und-Spielhallen;art31502,2922003
sunrise 22.03.2014 21:33	Nochmal zurück zum Ausgangsthema. Mitlerweile wird mit großer Verspätung in Hessen ab 01.04.2014 verbindlich eine Sperrdatei eingeführt. Baden-Württemberg hat sich nicht angeschlossen obwohl im LGLüG steht: Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach §43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 01.07.2013 Nun wurde bei einem Aufsteller in dessen Spielhalle (BW) durch einen Detektiv eines Mitbewerbers festgestellt, dass dieser Aufsteller nur nach dem Jugendschutzgesetz Ausweise kontrolliert. Gäste die offensichtlich Erwachsene sind werden vom Personal nicht kontrolliert, da in dieser Spielhalle kein Gast gesperrt ist. Durch einen Anwalt des Mitbewerbers wurde diesem Aufsteller nun eine kostenpflichtige Abmahnung geschickt. In dieser Abmahnung beruft er sich auf das LGLüG Baden-Wüttemberg, nachdem durch eine Zugangskontrolle die Personalien der Spielgäste festzustellen sind und mit der zentral geführten Sperrdatei abzugleichen sind. Wie seht ihr hier die Rechtslage? Kommt der Anwalt mit der Abmahnung durch? Ist das vielleicht eine neue Geschäftsmache von Anwälten, die sich auf Abmahnungen spezialisiert haben? Bin gespannt auf eure Antworten!

Autor	Beitrag
lodermulch 22.03.2014 23:24	quote----- Bin gespannt auf eure Antworten! ----- gegenseitiges anzeigen und in-die-pfanne-hauen, wie appetitlich... m.e. ist das nur ein weiterer beweis dafür, dass "aufsteller" in einer noch zu erstellenden rangliste der lebensformen ziemlich am anfang, direkt neben "pokerspieler" , "qualle" , "dealer" und "politesse" stehen sollte.
rosebud 23.03.2014 13:20	hi, nachdem eine "ZENTRALE SPERRDATEI" in Ba.-Wü. nicht existiert, kann man auch nix abgleichen. Und dem Jugendschutz ist auch einfacher Genüge getan (optisch, und nur im Zweifel). grüsse
Jürgen Rixinger 24.03.2014 07:14	quote----- Original von rosebud nachdem eine "ZENTRALE SPERRDATEI" in Ba.-Wü. nicht existiert, kann man auch nix abgleichen. Und dem Jugendschutz ist auch einfacher Genüge getan (optisch, und nur im Zweifel). ----- Stimmt, aber nicht nur das: Das LGLüG ist ein öffentlich-rechtliches Gesetz. Da hat ein Rechtsanwalt gar nichts abzumahnern, zur Durchsetzung dortiger Vorgaben sind ausschließlich Behörden zuständig! Dass er seine "Abmahnung" auch noch "kostenpflichtig" macht und er ohne rechtliche Grundlage auch noch Geld kassieren will, ist schon fast kriminell. Viele Grüße Jürgen Rixinger
sunrise 24.03.2014 22:14	quote----- Original von Jürgen Rixinger Das LGLüG ist ein öffentlich-rechtliches Gesetz. Da hat ein Rechtsanwalt gar nichts abzumahnern, zur Durchsetzung dortiger Vorgaben sind ausschließlich Behörden zuständig! Viele Grüße Jürgen Rixinger ----- Danke für deinen Beitrag! ein Gesichtspunkt auf den ich gar nicht gekommen bin - gebe ich so weiter. es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
petergaukler 01.04.2014 20:56	hi termin in hessen wohl vom 1.4.2014 auf irgendwann verlegt ! gruss pg. http://www.automatenmarkt.de/Artikel.28.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=14366&cHash=4f677ed812d5101b678494434f1835aa
immo2012 01.04.2014 21:32	vermutlich auf den 1.1.2018 gelegt und dann hoffen alle das 2017 die gesamte aktuelle Geschichte in die Tonne geworfen wird!
sunrise 01.04.2014 22:22	Nun springt auch die Wettbewerbszentrale auf den Zug auf, in Baden-Württemberg massiv kostenpflichtige Abmahnungen zu versenden! Mir liegen mehrere gleichlautende Abmahnungen vor. Die Abmahnungen haben folgenden Wortlaut: XXX verpflichtet sich gegenüber der ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS FRANKFURT AM MAIN E.V. -(Wettbewerbszentrale), Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H. 1. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Spielgästen den Zutritt zur Spielhalle zu gestatten, ohne durch vorherige Einlasskontrolle die Personalien der Spielgäste festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei abzugleichen; 2. für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. aufgeführte/n Verpflichtung/en an die Wettbewerbszentrale eine Vertragsstrafe in Höhe von 4000,00 EUR (viertausend) zu zahlen. :uebel: Außerdem liegt gleich noch ein Überweisungsbeleg bei - über knapp 220 € . Damit ersetzt man "einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für diese Rechtsverfolgung". es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
lodermulch 02.04.2014 06:35	ah, die zentrale zur bekämpfung leerer konten von arschlöchern, sehr schön. in diesem fall hat sich jemand gefunden, der ein noch verachtenswerteres geschäftsmodell hat als das abzocken von süchtigen - nämlich das gegenleistungslose abzocken von jedermann. wenn ich religiös wäre, würde ich für ein erdbeben unter dem firmengebäude der "zentrale für..." beten.
Jürgen Rixinger 02.04.2014 07:46	quote----- Original von sunrise Nun springt auch die Wettbewerbszentrale auf den Zug auf, in Baden-Württemberg massiv kostenpflichtige Abmahnungen zu versenden! Die Abmahnungen haben folgenden Wortlaut: XXX verpflichtet sich gegenüber der ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS FRANKFURT AM MAIN E.V. -(Wettbewerbszentrale) 1. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Spielgästen den Zutritt zur Spielhalle zu gestatten, ohne durch vorherige Einlasskontrolle die Personalien der Spielgäste festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei abzugleichen; 2. für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. aufgeführte/n Verpflichtung/en an die Wettbewerbszentrale eine Vertragsstrafe in Höhe von 4000,00 EUR zu zahlen. Außerdem liegt gleich noch ein Überweisungsbeleg bei - über knapp 220 € . Damit ersetzt man "einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für diese Rechtsverfolgung". ----- Hallo sunrise, 1. Welche Sperrdatei denn? 2. Eine Vertragsstrafe setzt einen Vertrag voraus, welchen Vertrag haben Sie denn mit der Wettbewerbszentrale geschlossen? 3. Sind Sie sicher, dass dieses Schreiben authentisch ist? Prüfen Sie diese 3 Fragen mit der WZ! Gruß Jürgen Rixinger

Autor	Beitrag
LKKS 02.04.2014 08:25	Mhh, das könnte schon authentisch, der Wortlaut entspricht den Abmahnungen welche zu Beginn (in 2012) wegen noch vorhandener Geldausgabeautomaten versandt worden sind. Die Wettbewerbszentrale gehört ausdrücklich zu den Abmahnberechtigten nach dem UWG. Was daran (im Gegensatz zu den Abzockabmahnungen bestimmter Rechtsanwälte) ehrenrührig sein soll, erschließt sich mir nicht. Ebenso erschließt sich mir nicht, warum das bereits seit dem 01.07.2013 verbindlich vorgeschriebene Sperrsystem (für Hessen bitte einfach in den § 16 HSpielhG schauen) noch nicht existiert. Dass die für das Sperrsystem zuständige Behörde (HMDI) pennt, mag für die Betreiber ein Grund sein, sich für nicht verantwortlich zu halten. Ob die stillschweigende Ignoranz des Ministeriums einen schuldbefreienden Grund für die Spielhallenbetreiber darstellt, mag ein Gericht klären. Bisher hat man ja bereits gegen alles und jeden geklagt, sogar gegen das verbot Getränke für umme anzubieten. Ich vermisste allerdings bei der einschlägigen Spielhallenbetreiberlobby eine ebenso nachhaltige Energie gegen das Sperrsystem und das zuständige Ministerium vorzugehen, wie sie bei anderen Regelungen die sie umzusetzen haben, an den Tag gelegt hat. Denn dem Ministerium ein bißchen mehr Druck bei der Umsetzung des Sperrsystems zu machen, haben die Lobbyisten geflissentlich unterlassen. Hätte doch die rechtzeitige Einführung der technik auch wieder Inverstitionen aus dem "sauer" erwirtschafteten Gewinn gekostet. Im Gegenteil. Nachdem das Sperrsystem nun endlich "produktiv" gehen sollte, fiel der lobby mal wieder ein "Hinderungsgrund" ein. Ich halte die Abmahnung im Übrigen für zulässig und wohl auch erfolgreich, denn die gesetzlichen Regelungen in Hessen sind eindeutig: Seit dem 01.07.2013 hat ein Abgleich stattzufinden. Aber das mögen die zuständigen gerichte klären, so einer der Betreiber sich zu wehren gedenkt.

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 02.04.2014 09:37	quote----- Original von LKKS Was daran (im Gegensatz zu den Abzockabmahnungen bestimmter Rechtsanwälte) ehrenrührig sein soll, erschließt sich mir nicht. ----- Hm, das UWG. Bei genauerem Hingucken ist das eine wahre Wundertüte. Tatsächlich ist dort von Vertragsstrafen die Rede, obwohl wir abseits vom Vertragsrecht sind. Und es ist sogar davon die Rede, dass auch Mitbewerber Ansprüche haben (§ 8 Abs.3 Nr.1, § 2 Abs.1 Nr.3). Damit stellt sich schon die Frage, ob sich hier durch Mitbewerber beauftragte RAe nicht doch legitim einschalten. Möchte mich hier, da ich mich fast ausschließlich im öffentlichen Recht bewege, einer endgültigen Beurteilung fernhalten. Allerdings kann ich mir nach wie vor nicht vorstellen, dass man die Forderung "es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Spielgästen den Zutritt zur Spielhalle zu gestatten, ohne durch vorherige Einlasskontrolle die Personalien der Spielgäste festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei abzugleichen" durchkommen könnte, wenn dies mangels Existenz der Sperrdatei ausgeschlossen ist. Im Ergebnis halte ich daher die Forderung für Unsinn.
sunrise 04.04.2014 21:49	quote----- Original von Jürgen Rixinger 3. Sind Sie sicher, dass dieses Schreiben authentisch ist? Gruß Jürgen Rixinger ----- Danke Herr Rixinger und LKKS für eure Antworten und Einschätzungen. Die Schreiben sind übrigens abgesichert authentisch. es grüßt sunrise
petergaukler 09.04.2014 21:26	hallo, nun soll es aber endlich losgehen neuer termin zum gesetzlichen spielerabgleich (für hessen) soll der 5.MAI 2014 sein ! :brief: ob der termin klappt ? :weisnicht: gruss pg. meldung hessischer münzautomatenverband 9 .4. 2014

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH